

31. 17. 62

Offener Anschlag
Der
Fürstl. Sächs.
gesambten

1683 1783

Universität zu Jena/
Wegen des fälschlich ausgesprengten
Ruffs/ob solte daselbst die Seuche sich
eingeschlichen haben.

Bedruckt bey Johann Jacob Bauhofern.
1683

31. 17. 62. 46

Erster Theil

2.

Lehrbuch

der

Arithmetik

von Johann Samuel Süssmilch

Lehrer der Arithmetik an der Universität zu Berlin

in der ersten Ausgabe

Gedruckt bey Johann Jacob Zundorf

1781





17. 63

Sir Rector und Professores
der Fürstlichen Sächsischen gesambten
Universität Jena/sügen neben Entbie-
tung unser freundlicher und williger
Dienste/hiermit männiglich zu wissen/
was massen die glaubhafte und ge-
wisse Nachricht eingelauffen / nach dem durch Göttliche
Verhängnis biß anhero allerhand ansteckende Seuchen
und Kranckheiten/ an unterschiedlichen Orthen/ohnweit
Erfurt und der Gegend/sich verspüren lassen/das hin und
wieder sonder Warheits-Grund ganz unverantwortli-
cher Weise ausgesprenget worden / ob solten dergleichen
auch in hiesiger Stadt eingeschlichen/und dahero solche
als inficiret, an vielen Orthern banniret, die von hin-
nen reisende Studiosi, nebenst andern hiesigen Einwoh-
nern/auf vorgezeigte richtige Fehden/alldort nicht einge-
lassen / sondern alsobald zurück / und fortgewiesen wor-
den seyn.

1743

Wann dann/Gott dem Allmächtigen sey Lob dafür
gesaget dieser Orth im geringsten nicht inficiret, sondern
so wohl von der gefährlichen Contagion der abscheuli-
chen Pestilenz / als auch allen andern hitzigen und an-
steckenden Kranckheiten / allerdings rein; und ob zwar
im Städtlein Apolda / durch geschwindes Hinsterben
etlicher Personen/welche von einem wider Verboth einge-
genommenen angesteckten Knaben inficirt worden/es sich

zur Contagion anlassen wil / so ist iedoch angeregtes
Städtlein von hiesigem Orthe drey gute Stunden ent-
fernet/auch allbereit enge eingeschlossen/und dißfalls sol-
che vorsorgliche Anstalt gemacht/ damit nicht nur da-
selbst / nechst Göttlichem Beystand / alle fernere Gefahr
bestmöglichst abgewendet / sondern auch von dannen
weiter nichts fortgebracht werden möge.

Als haben Wir Uns angeregte und sonder Zweiffel
durch üble und falsche Nachrede veranlasste Bannisi-
rung hiesigen Orths umb so viel mehr zu Gemüthe ge-
zogen / und dieser unerfindlichen Beschuldigung hiermit
öffentlich zu widersprechen nicht entübriget seyn mögen;
Und gelanget dannenhero an alle und iede / denen dieses
zu lesen vorkommen mögte / unser respectivè dienst- und
freundliches Bitten / Sie wollen diesen unsern / auch des
Collegii Sanitatis, wie auch Geistlichen Ministerii all-
hier/hiernechst beygefügten wahrhafften Zeugnisse nicht
allein Glauben bey messen / dißfalls die Bannisirung /
wosern sie würcklich geschehen/wiederumb aufheben/son-
dern auch alle und iede von hinnen Reisende / wenn sie
mit beglaubten richtigen Pässen versehen / allenthalben
ungehindert pas- und repassiren zu lassen: welches wir
umb einen ieden/seiner Condition nach/dienst-und freundl.
zu erwiedern erböthig. Ubrkundlich haben wir dieses
Patent mit der Universität Insiegel bedrucken lassen. So
geschehen/Jena den 27. Septemb. 1683.

(LS.)

11. 63

1763

Dennach sich ein und ander ungleicher Ruff der Contagion halber von hiesiger Fürstl. Sächs. Residenz-Stadt an auswärtigen Orthen zu nicht geringen Schaden und Nachtheit hiesiger ganzen Landes Portion und deren Commerciën, sonder Ursach ausgebreitet haben mag/wie aus ein und andern Orth bißhero Nachricht eingelauffen/und gleichwohl durch des Höchsten Güte in dieser Stadt weder ungesunde Luft/noch einige inficirende Kranckheit/auch deren keine Besorgnuß oder Verdacht obhanden/ob schon/welches nicht zu leugnen/das Städtlein Apolda/ so drey Stunden von hier gelegen/vor wenig Tagen mit der leidigen Seuche an zweyen Häusern befallen/und dahero von der Landes Fürstlichen Obrigkeit mit satzsamen Volck zu Bewahrung des übrigen reinen Landes eingeschlossen worden. So haben wir zum Fürstlichen Sächsischen Vormundschafftlichen Collegio Sanitatis, bey hiesiger Residenz-Stadt verordnete/ bey unsern Pflichten und Ehren mit Grund der Wahrheit attestiren sollen/das/wie obgedacht/man hier in dieser Stadt von keiner ansteckenden Kranckheit weiß/sondern/Gott sey Danck/dieser Orth bey völliger Gesundheit sich befindet/wie dann wöchentlich kaum vor drey oder vier Krancke an unansteckenden Affectibus auf denen Gassen gebethen/von benachbarten Orthen der Trafique ungehindert anhero fortgesetzt wird/Ghur- und Fürstliche Durchlauchtigkeiten zu Bayern/Sachsen und Brandenburg auch noch diese Leipziger Messe das gewöhnliche Glet hier vorbeij/und sonst die Ordinar-Eraf-

se von Nürnberg bis Leipzig beständig hierdurch gehen
lassen/Und ersuchen hiermit jedermänniglich / bey denen
entweder oben gemeldter ungegründeter Ruff erschol-
len/oder wem sonst gegenwärtiges zu Gesichte kömmet/
diesem unsern wahrhaftigen beglaubten Zeugniß zu
trauen/ auf andere/vielleicht von ungewissenhaften und
feindseeligen Leuten angestellte Ausspiegungen/nicht zu
reflectiren/sondern alle mit richtigen Pässen von hier
versehene Personen und Güter / denen ohne gnugsame
Erkundigung dergleichen nicht ausgestellt werden/ohne
Bedencken passiren lassen. Ubrkundlich ist es mit des
Collegii Insiegel bedruckt und unterschrieben worden.
Datum Jena den 27. Septemb. 1683.

Kürstl. Sächs. Vormundschafft.
zu hiesiger Residenz-Stadt verordnetes
Collegium Sanitatis

Georg Konrad Büttner / mpp.

(LS.)

17. 65

Semnach die löbliche Universität allhier / dem
vor Gott lästerlichem und gänzlich falschem
Ruffe / (als ob unser Jena auch inficirt wäre)
mit einiger öffentlichen Schrift zu begegnen
entsonnen / und zu desto klärerer Darthung / auch unse-
res gesamten Ministerii, eigenhändiges Zeugniß hierzu /
freundlich begehret: Als zeugen wir auch ingesamlt / für
Gottes heiligem Angesicht / und nach unserer schweren
Gewissens-Pflicht / daß in solcher unserer Stadt Jena /
und allen dero Vorstädten / auch nun von etlichen Jahren
her / bis auf diese Stunde / weder von der Pest / noch von
einzigem anderen Contagio, davor Gott dem Herrn ewi-
ges Lob zu sagen! auch das geringste nicht / verspühret /
noch auch gemuthmasset worden: Wie denn aus dem
Vorbitt-Zettel vor die Kranken / und aus dem Todten-
Register / wir / bey unsern Treu und Glauben / bezeugen /
daß innerhalb 8. Tagen / vor mehr nicht / als vor 4. Per-
sonen (vor 1. Studiosen / 1. Mann / und 2. Weiber) gebe-
then worden.

Begraben aber sind / in völligen sechs Wochen / oder
42. Tagen: 3. Männer / und 4. Weiber: unter welchen 2.
Personen über 70 / 2. über 60. Jahr gewesen. Die andern /
mittlers Alters / und darunter auch 1. Sechswöchnerin /
so gleich nach der Gebuhrt verstorben. Hiernechst 5.
Kleine / und theils Wochen-Kinder / und 2. todt geboh-
ren. Summa / 14. zusammen in solchen 42. Tagen: da
also mehr nicht / als 3. Personen / auf eine Woche kämen.
Und über welches / bey unserer / Gott Lob / Volckreichen
Gemeinde / kein einziger Mensch sich verwundern kan.
Und

1783

46

Und wie auch die Herren Studiosi, dieses alles/ganz eigent-
lich wissen/und einem iederman hier offenbahr ist.

Haben derowegen die jenigen / welche auch das aller-
geringste diesem zu wider/reden/schreiben/oder ausspren-
gen / von wegen ihrer gottlosen Verleumdung / des ge-
rechten Gottes Straffe/unfehlbar zu erwarten. Jena/den
25. Septemb. 1683.

Theophil. Colerus, M. Michaël Zülchius,

Fürstl. General-Superint. und des
Fürstl. Sächsl. Consist. Ass. mpp.

Prediger und Collega des Mi-
nisterii. mpp.

M. David Sipach /

Archid. mpp.

M. Georg. Titius,

Diac. mpp.







Yc. 469.

ULB Halle 3
001 609 793




TA → OL

VON 7

M. C.



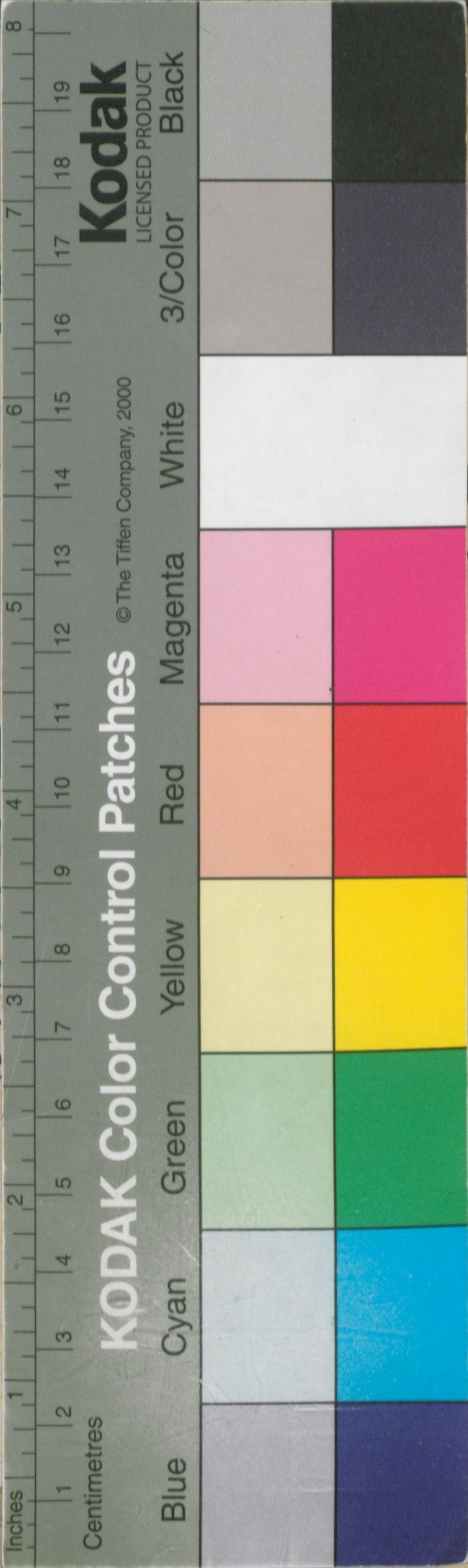


Für

Univ

Wegen des
Ruffs/ob
ein

Gedruckt be



hs.

a/
ngten
sich

n.

31.

17.62

1883

1783

17.62

468

